

1. Einführung

Zu Beginn der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat in den USA ein Verhalten das Interesse der Medien, der Bevölkerung sowie der Polizei und Justiz geweckt, das in einem Verfolgen und Auflauern von Einzelpersonen besteht.

Für dieses Verhalten etablierte sich der aus der englischen Jägersprache stammende, zunächst von der Presse verwendete, im nachhinein jedoch in den täglichen Sprachgebrauch übernommene Begriff „stalking“, was „sich anpirschen“ oder „anschleichen“ bedeutet¹.

Jahrelang wurde Stalking als Synonym für ein „eher kurioses `verrücktes Fantum`“² benutzt, durch das ausschließlich Prominente und Personen des öffentlichen Interesses betroffen seien.

Inzwischen erfährt Stalking auch in den deutschsprachigen Medien zunehmende Präsenz, zudem trat ein Perspektivenwechsel ein: Stalking wird als ein Verhalten wahrgenommen, von dem in beträchtlichem Ausmaß der Normalbürger betroffen ist.

Doch ist das, was sich hinter dem Begriff Stalking verbirgt, weder eindeutig noch übereinstimmend beschrieben.

Als ein großes Problem im Umgang mit Stalking erweist sich, dass (noch) keine Legaldefinition des Begriffes existiert. Zahlreiche Definitionsversuche, die das Bemühen um den kleinsten gemeinsamen Nenner bis hin zu einer umfassenden, alle erdenklichen Stalkingverhaltensweisen beinhaltenden Beschreibung darstellen, sind bekannt.

Des Weiteren existiert im deutschen Strafrecht (noch) kein Straftatbestand Stalking, was die Schaffung eines Problembewusstseins für dieses Phänomen bei Polizei und Justiz sicherlich nicht erleichtert. Obwohl Stalker nicht selten Straftaten wie Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Verleumdung, Nötigung etc. verwirklichen, kommt erschwerend hinzu, dass Stalking in einem Großteil der Fälle aus Vorkommnissen besteht, die deutlich unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen.

Zudem gibt es auch nicht „den Stalker“; hier haben sämtliche wissenschaftlich belegbaren Typisierungsansätze gezeigt, dass Stalker aus unterschiedlichsten Motivationen heraus, aufgrund verschiedenster Persönlichkeitsstörungen und psychopathologischer

¹ Voß, H.-G./ Hoffmann, J., 2002: 4

² Hoffmann, J., 2004: 102



Veränderungen und mit differenzierter Ansprechbarkeit auf Interventionsmaßnahmen agieren.

Zusätzlich ist festzustellen, dass sowohl die Gefährlichkeit der Stalker als auch deren Bereitschaft, auf Intervention zu reagieren, ganz entscheidend von der bestehenden Täter/ Opfer-Konstellation und/ oder der Motivation des Stalkers abhängen.

Insbesondere die häufig festzustellende Nähe zwischen Stalking und Häuslicher Gewalt in einer ehemaligen Intimbeziehung führt unberechtigterweise dazu, Stalking vor dem Hintergrund des Wissens um eine ehemals gewalttätige Intimpartnerschaft zu betrachten und dieselben polizeilichen Handlungsstrategien wie gegen Häusliche Gewalt zu verwenden. Hier konnten Opferstudien belegen, dass Stalking nach einer Intimpartnerschaft ein differenziertes, sehr sensibles Vorgehen erfordert.

2. Ausgangslage

2.1 Stalking in der Normalbevölkerung

Vor ca. 20 Jahren tauchte der Begriff „Stalking“ verstärkt in der us-amerikanischen Yellow Press auf und bezeichnete das exzessive Verfolgen von Prominenten durch besessene Fans³. Erst mit der Ermordung der Schauspielerin Rebecca Schaeffer und dreier nicht prominenter Frauen 1989 in Kalifornien wurde die Gewalttätigkeit von Stalking offensichtlich und thematisiert.

In den USA wurde darauf mit der Einrichtung von Spezialermittlungseinheiten bei der Polizei und der Verabschiedung spezieller Anti-Stalking-Gesetze reagiert.

Der „Fokus des Konzeptes Stalking [began sich] zu verschieben“⁴. Von der Annahme eines ausschließlich Prominente betreffenden Verhaltens änderte sich der Blickwinkel, und das Verfolgen und Terrorisieren von Normalbürgern rückte in den Mittelpunkt des Interesses.

Zahlreiche internationale Studien erforschten die Inzidenz von Stalking in der Normalpopulation. Als problematisch für die Vergleichbarkeit dieser Studien erwies sich, dass keine (international) gültige Definition des Begriffes existiert. In einer der größten Studien, bei der in den USA jeweils 8000 Frauen und Männer zum Thema befragt wurden, legten die Forscher im Studiendesign die Definitionskriterien des „Model Antistalking Law“ des us-amerikanischen Justizministeriums zugrunde⁵.

Demnach handelt es sich bei Stalking um ein Verhalten,

- das aus dem fortwährenden Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen) oder fortwährenden Bedrohungen besteht,
- das mindestens zweimal vorgekommen ist,
- das Drohverhalten einschließt, sowohl explizite als auch implizite Drohungen,
- das gegen eine Person oder Familienmitglieder einer Person gerichtet ist und
- das bei dem Opfer starke Furcht hervorruft (U.S. Department of Justice, 1998).

Anhand dieser Kriterien gaben 8 % der Frauen und 2 % der Männer an, schon einmal in ihrem Leben gestalkt worden zu sein (ebd.). Innerhalb der vergangenen 12 Monate (sogenannte 12-Monats-Prävalenz) waren in dieser Studie 1 % der Frauen und 0,4 % der Männer gestalkt worden. In einer britischen Studie, in der dieselben Definitionskriterien zugrunde gelegt wurden, gaben von den 9988 Befragten sogar 2,7 % der Frauen und 0,9 %

³ Hoffmann, J., 2004:102

⁴ Hoffmann, J., 2004:103

⁵ Löbmann, R., 2002:27

der Männer an, in den vergangenen 12 Monaten Opfer eines Stalkers geworden zu sein (ebd.).

Eine ebenfalls in Großbritannien durchgeführte Studie, die eine weitergefasste Variante des Begriffes Stalking verwendete, ergab sich eine Stalkingprävalenz von 16 % bei den Frauen und knapp 7 % bei Männern ⁶. „Es ist davon auszugehen, dass ähnliche Zahlen auch für Deutschland gelten.“ (ebd.).

Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim veröffentlichte im August 2004 die Ergebnisse der ersten auf einer Bevölkerungsstichprobe basierenden Umfrage zum Thema Stalking in Deutschland. In dieser Studie wurde Stalking dann angenommen, wenn es zu „mindestens zwei unerwünschten Kontaktaufnahmen auf unterschiedliche Weise (also z.B. unerwünschter Telefonanruf und unerwünschtes Herumlungern vor der Wohnung) gekommen war, diese Verhaltensweisen mindestens über zwei Wochen anhielten und bei dem Betroffenen Angst auslösten“ ⁷. Von den Befragten gaben 12 % an, nach diesen Definitionskriterien schon einmal in ihrem Leben gestalkt worden zu sein.

Offensichtlich hängt die ermittelte Prävalenz des Phänomens ganz entscheidend von den zugrunde gelegten Definitionskriterien ab.

Voß/ Hoffmann (2002) nannten als gemeinsame Resultate der von ihnen untersuchten Definitionsversuche die Verhaltensmerkmale einer Person, die auf die Beeinträchtigung einer anderen Person abzielen, indem sie deren Handlungsspielräume einschränken und begrenzen; zudem werde dieses Verhalten von der gestalkten Person als unerwünscht und belästigend wahrgenommen und sei des weiteren geeignet, bei ihr „Angst, Sorge oder Panik“ auszulösen ⁸.

Von Pechstaedt beschrieben als kleinsten gemeinsamen Nenner von Stalking ein Verhalten, „das sich aus einer Vielzahl heterogener, kontinuierlich und in bestimmter Häufigkeit erfolgender Einzelhandlungen zusammensetzt, die durch eine bestimmte Motivation des Täters miteinander verknüpft sind und die dem Willen [...] des Opfers zuwiderlaufen“ ⁹.

Eine sehr weit gefasste Beschreibung des Stalkings formulierte Hoffmann (2003). Er beschrieb Stalking als „die wiederholte Belästigung und Verfolgung einer anderen Person über einen längeren Zeitraum hinweg“ ¹⁰. Eine subjektive Beeinträchtigung des Opfers wird hier nicht verlangt. Dieser Definitionsansatz dürfte inzwischen obsolet sein.

⁶ Voß, H.-G./ Hoffmann, J., 2002:6

⁷ Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (Stand: 09.08.2004)

⁸ Voß, H.-G./ Hoffmann, J., 2002:6-7

⁹ Pechstaedt von, V., 2004:147

¹⁰ Hoffmann, J., 2003: 726

Welche Verhaltensweisen grenzen nun Stalking von sozialkonformem Verhalten ab?

Voß (2004) unterwirft Stalking einer Schwellenproblematik ¹¹. Dies bedeutet, dass es Verhaltensweisen gibt, die unterhalb einer subjektiv verankerten Schwelle kulturell und gesellschaftlich akzeptiert und sogar gewünscht sind. Beispielsweise wird in unserer Kultur durchaus erwartet, dass zur Anbahnung oder Aufrechterhaltung von Intimkontakten eine höherfrequente Kontaktaufnahme erfolgt. Die Wiederholung und Regelmäßigkeit im Verhalten, also der temporale Aspekt, führen dazu, dass sich die Zielperson als Opfer von Stalking fühlt ¹². Erst wenn der Adressat dieses Verhalten als Beeinträchtigung, als Intrusion empfindet, kann von Stalking gesprochen werden ¹³.

Zu den im Rahmen von Stalking auftretenden Verhaltensweisen, die durch die „Arbeitsgruppe Stalking“ am Institut für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt im Rahmen einer Opferbefragung eruiert werden konnten, gehören Telefonanrufe, Herumtreiben in der Nähe des Opfers, vor der Haustür stehen, Kontaktaufnahme durch und Befragungen über Dritte, das Schreiben von Briefen, SMS und eMails, Verfolgung mit dem Auto. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine abschließende Aufzählung. Neben diesen als Einzelvorkommnis relativ harmlosen Stalkinghandlungen versuchten 3 % der Stalker, ihre Opfer durch Drohungen zu sexuellen Handlungen zu zwingen, 15 % der Opfer berichteten über körperlich sexuelle Belästigungen bzw. einen körperlichen Angriff ¹⁴. Stalkinghandlungen können sogar die Verwirklichung von Tötungsdelikten umfassen; hier geht man inzwischen von einer Prävalenz von 0,25 % in der Hochrisikogruppe der Expartner-Stalker aus ¹⁵. Des weiteren werden von Stalkern vielfach diverse weniger schwere Straftaten, häufig aus dem Bereich der Antragsdelikte, verwirklicht (Nötigung, Beleidigung, Verleumdung, Körperverletzung, Bedrohung etc.). Die Erfahrung in Deutschland zeigt, dass diesbezügliche gegen den Täter geführte Strafverfahren in der Regel eingestellt werden und das Opfer auf den Privatklageweg verwiesen wird.

Die Folgen von Stalking sind vielfältig in Art und Ausprägung. In der Opferstudie der TU Darmstadt gaben 90 % der Opfer an unter Angst gelitten zu haben, zwei Drittel sprachen sogar von panikartigen Angstgefühlen. Schlafstörungen, Albträume, Magenbeschwerden und Kopfschmerzen wurden in 40-70 % der Fälle beklagt.

Ergebnis verschiedener Studien ist des weiteren, dass jede/r vierte Betroffene über Suizidgedanken berichtete bzw. schon einen Suizidversuch unternommen hatte. Auch

¹¹ Voß, H.-G., 2004:45-46

¹² Voß, H.-G./ Hoffmann, J., 2002:5

¹³ Voß, H.-G., 2004:45-46

¹⁴ Wondrak, I., 2004:27-28

¹⁵ Hoffmann, J. (2003):727

meiden Opfer von Stalking zu einem hohen Prozentsatz bestimmte Ort oder wechseln sogar ihren Wohnort und/ oder ihre Arbeitsstelle.

2.2 Orientierende rechtliche Einordnung

Im Gegensatz zu den USA, den meisten englischsprachigen Ländern und inzwischen auch einigen europäischen Nachbarstaaten existiert in Deutschland (noch) kein Straftatbestand, der das oben beschriebene Verhalten sanktioniert.

Auch wird in der deutschsprachigen juristischen Kommentar- und Lehrbuchliteratur der spezifische Eigenwert, der in den beim Stalking verwirklichten Verhaltensweisen zu sehen ist, nicht berücksichtigt¹⁶. Der Begriff „Stalking“ ist nicht juristisch definiert¹⁷.

Problematisch hierbei ist die Tatsache, dass viele der Verhaltensweisen, die zur Belastung des Opfers führen, weit unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen. Anrufe beim Opfer oder das Schreiben von SMS (auch wenn es 50 Mal am Tag geschieht), vor der Haustür des Opfers stehen (selbst wenn es den ganzen Tag über andauert), dem Opfer folgen (dauerhaft und mit kurzer Distanz) sind per se keine strafbaren Handlungen. Jedoch führt die Kumulation dieser Verhaltensweisen zu der oben geschilderten oft erheblichen Beeinträchtigung der Opfer.

Die Notwendigkeit der Existenz eines Stalking-Straftatbestandes wird kontrovers diskutiert. Mullen/ MacKenzie (2004) bezeichnen eine fundierte Antistalking-Gesetzgebung als Grundstein einer suffizienten Risikominimierung für Stalkingopfer¹⁸.

Während von Pechstaedt aufgrund der hohen Einstellungsquote bei Stalking-Strafverfahren, in denen gegen den Täter wegen der im Rahmen des Stalkings verwirklichten strafbaren Einzelhandlungen ermittelt wird, eine strafrechtliche Würdigung der Gesamtheit der begangenen Straftaten und weiterer im Zusammenhang mit dem Stalking durchgeführten Verhaltensweisen wünscht¹⁹, führt Meyer (2003) an, dass das Strafrecht ausschließlich ultima ratio staatlichen Eingreifens sein darf. „Erst wenn sonstige Mittel sozialer Kontrolle keinen hinreichenden Schutz gewährleisten, kann das im Übrigen subsidiäre Strafrecht zum Zuge kommen“²⁰. In Deutschland stünden jedoch zum Schutz individueller Freiheitsrechte diverse zivilrechtliche und polizeirechtliche Instrumente (beispielhaft: das Deliktsrecht des

¹⁶ Meyer, F., 2003:259

¹⁷ Goebel, G./ Lapp, M., 2003:370

¹⁸ Mullen, P./ MacKenzie, R., 2004:61

¹⁹ Pechstaedt von, V., 2004:150

²⁰ Meyer, F., 2003:290



BGB, Regelungen des Gewaltschutzgesetzes, das Gefahrenabwehrrecht, einstweilige Verfügungen nach der ZPO) zur Verfügung (ebd.).

Die Möglichkeiten dieser Instrumente werden hier nicht weiter diskutiert; es wird auf die entsprechende Fachliteratur verwiesen (z.B. Meyer (2003); Pechstaedt von (2004)).

In einem Zeitungsinterview wurde von der damaligen Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin im Jahr 2000 die Einführung eines speziellen Stalking-Straftatbestandes abschlägig beschieden²¹.

Das hessische Ministerium der Justiz hat vor kurzem als Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (...StrÄndG) ein „Gesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen“ (Stalking-Bekämpfungsgesetz) formuliert. Dieses wurde noch vor der diesjährigen Sommerpause (09.07.04) dem Bundesrat vorgelegt²². Die Etablierung eines solchen Straftatbestandes würde einerseits die vielfach geäußerten Bedenken zerstreuen, die dadurch entstanden, dass mit § 4 GewSchG erstmals eine Ungehorsamsnorm gegen gerichtliche Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG formuliert wurde, gegen deren Verstoß nicht mit der Anordnung von Zwangsmitteln reagiert wird, sondern die dieses Verhalten unter Strafe stellt. „[...] mit § 4 GewSchG würde die Grenze zwischen Zivilrecht und Strafrecht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise verwischt.“²³

Zum anderen ist die o.g. ultima-ratio-Funktion des Strafrechtes ebenfalls nicht von der Hand zu weisen.

Das rheinland-pfälzische Justizministerium äußerte verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber diesem Gesetzesentwurf und reagierte auf die hessische Gesetzesinitiative mit der Formulierung einer Änderung des Gewaltschutzgesetzes, das Stalkingopfern dann einen weitreichenderen zivilrechtlichen Schutz zukommen ließe. Dieser Gesetzesentwurf soll nach der Sommerpause beim Bundesrat eingereicht werden.²⁴

Die Entscheidung zu diesen Gesetzesentwürfen darf mit Spannung erwartet werden.

²¹ Meyer, F., 2003:267

²² pers. Mitteilung des Ministerialdirigenten Dr. Helmut Fünfsinn durch seine Mitarbeiterin Brigitte Schwer vom 30.06.04

²³ Meyer, F., 2003:270-271

²⁴ Frankfurter Rundschau (Stand: 22.07.2004)

2.3 Typisierungsansätze

Die durch die „Arbeitsgruppe Stalking“ der TU Darmstadt durchgeführte Opferbefragung ergab bei einer Stichprobenauswertung neben dem schon oben aufgeführten hohen Anteil weiblicher Opfer (hier wird von 80 % gesprochen) einen ebenso hohen Anteil männlicher Täter²⁵.

Dieses Ergebnis korrespondiert mit den Ergebnissen anderer Studien und Veröffentlichungen^{26, 27, 28}.

Aus diesem Grund wird im weiteren ausschließlich die männliche Form für Täter sowie die weibliche für Betroffene des Stalkings verwendet.

Sowohl in deutschen Forschungsprojekten²⁹ als auch in internationalen Studien³⁰ wird als größte Gruppe der Stalkingfälle diejenige genannt, die ehemalige Intimpartnerinnen zum Ziel haben (Expartner-Stalking).

Hier wird weitgehend übereinstimmend von Werten zwischen 50-60 % der Stalkingfälle berichtet. Auch Spitzberg fand in seiner Metaanalyse internationaler Stalkingliteratur über 32 Studien einen Wert von 49 % , in denen die Opfer von ihren Expartnern gestalkt wurden³¹.

Die Täterprofile von Stalkern werden im Wesentlichen anhand zweier Kriterien systematisiert:

- die Beziehung zwischen Täter und Opfer oder
- die Motivation des Täters³².

Meloy's Ansatz, Stalker zu typologisieren, orientiert sich an der zwischen Täter und Opfer bestehenden Vorbeziehung. Er unterscheidet in seiner Klassifizierung drei Stalkertypen:

- (1) Täter und Opfer hatten eine intime Beziehung,
- (2) sie kannten sich vorher auf eine andere Weise oder
- (3) es bestand keinerlei Vorbeziehung³³.

²⁵ Wondrak, I., 2004: 25

²⁶ James, D. V./ Farnham, F. R., 2004:28

²⁷ Meyer, F., 2003:257

²⁸ Voß, H.-G./ Hoffmann, J., 2002:7

²⁹ Wondrak, I., 2004:26

³⁰ vgl. Löbmann, R., 2004:76

³¹ vgl. Sheridan, L./ Blaauw, E., 2002:16

³² Ohms, C., 2004:122

Mullen und Sheridan kategorisierten den Stalker anhand dessen Motivation.

So etablierte Mullen fünf Stalkertypen:

- (1) der zurückgewiesene Stalker nach einer Intimbeziehung, der auf Rache oder Versöhnung drängt. Bei diesem Stalker-Typ besteht ein hohes Risiko der Bedrohung seines Opfers und der gewalttätigen Übergriffe.
- (2) der Beziehungssuchende, der überzeugt ist, dass seine Gefühle erwidert werden. Er wird kaum gewalttätig, droht jedoch damit.
- (3) der unfähige Bekanntschafts-/ Freundschaftssuchende, auch Kurzzeitstalker genannt, der kurzzeitiges Interesse an einer Einzelperson entwickelt, das jedoch meistens rasch, zum Beispiel bei Widerstand des Opfers, erlischt. Er neigt nicht zu Gewalttätigkeit, bedroht sein Opfer jedoch regelmäßig.
- (4) der nachtragende Stalker, der für vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen Rache nehmen will. Auch hier kommt es ausschließlich und häufig zu Bedrohungen und praktisch nicht zu Gewaltanwendungen.
- (5) der sexuell verletzende Stalker, der sein Opfer zwecks Informationsgewinnung ausspioniert, um anschließend mit gewalttätigen Handlungen dessen sexuelle Integrität zu verletzen. Bei diesem letztgenannten Typ werden vermehrt Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert. Ihm ist gerade daran gelegen, dass sein Opfer nicht durch Drohungen vorgewarnt ist. Das Risiko einer Eskalation hinsichtlich (sexuell) gewalttätigen Verhaltens ist hoch.^{34, 35}

Sheridans Kategorisierung beläuft sich auf vier Stalkertypen:

- (1) die Gruppe der Expartner, korrespondierend zur Mullen-Typologisierung Typ 1. Diese Stalker sind vergangenheitsorientiert, wollen entweder eine Versöhnung oder Rache. Die Gefahr spontaner, situativ und emotional gesteuerter Gewaltakte ist hoch.
- (2) der verliebte Stalker, der Ähnlichkeiten mit dem Typ 2 nach Mullen aufweist. Er ist der einzige der genannten Typen, der keinesfalls eine Beeinträchtigung seines Opfers intendiert; eine gewalttätige Eskalation kann ausgeschlossen werden.
- (3) der wahnhaft Fixierte, der in die Unterkategorien „gefährlich“ und „nicht gefährlich“ unterteilt wird und regelmäßig psychopathologische Auffälligkeiten aufweist. Der gefährliche Typus leidet häufig an Schizophrenie, ebenfalls werden gehäuft Borderline-Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert. Hier ist das Risiko von sexuell motivierten und

³³ vgl. Voß, H.-G./ Hoffmann, J., 2002:7

³⁴ Mullen, P./ MacKenzie, R., 2004:55-56

³⁵ vgl. Pechstaedt von, V., 2002:47

anderen Gewalttaten hoch. Der weniger gefährliche Typus leidet unter der als Erotomanie bekannten psychiatrischen Erkrankung.

- (4) der Sadist, der Ähnlichkeiten mit dem Mullen-Typ 5 aufweist. Bei diesen Stalkern wird regelmäßig eine antisoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Er ist obsessiv, sein Ziel ist die Kontrollübernahme über das Leben des Opfers, die Überwachung des Opfers erfolgt zumeist verdeckt und subtil. Dieser Typus gilt als hochgefährlich ³⁶.

Die Erläuterung der theoretischen Ansätze zu den Ursachen des Stalkings, die hauptsächlich in der Bindungstheorie, der psychoanalytischen Objektbeziehungstheorie und in Theorien der Dynamik psychopathologischen Verhaltens Erwachsener gesehen werden, würde den Rahmen dieser grundsätzlichen Erläuterungen sprengen. Diesbezüglich wird auf Voß/ Hoffmann (2002) sowie die dort zitierte weiterführende Fachliteratur verwiesen.

3. Rolle der Polizei

Es stellt sich nun die Frage, wie die Polizei bei dieser Vielzahl von Stalkertypen, die unterschiedlichste Interventionsnotwendigkeiten nach sich ziehen, häufig ausschließlich fachspezifisch zu diagnostizierende Persönlichkeitsstörungen und Psychopathologien sowie nur anamnestisch zu beurteilende Gefährlichkeitsprognosen und stark differierende Eskalationswahrscheinlichkeiten aufweisen, eine wirkungsvolle Vorgehensweise gegen dieses Phänomen etablieren kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Sensibilisierung der Polizei und Justiz, wie sie in den meisten englischsprachigen Staaten und einigen europäischen Nachbarländern aufgrund der Etablierung einer speziellen Anti-Stalking-Gesetzgebung und spezialisierter Ermittlungseinheiten besteht, in Deutschland (noch) nicht erfolgte.

Die Notwendigkeit eines abgestimmten Maßnahmenkonzeptes, das nicht nur, im Sinne eines professionell verstandenen Opferschutzes, den Opfern Handlungsmöglichkeiten aufzeigt, Verständnis für ihre Lage vermittelt und ihnen den Weg zur aktiven Kontrollübernahme über ihr Leben erleichtert, sondern auch akute ihnen drohende Gefahren erkennbar und damit bekämpfbar macht, ist anhand einiger in Niedersachsen aufgetretener Stalkingfälle dokumentierbar:

Im Juni 2004 endeten in Hameln die Stalkinghandlungen eines Mannes nach fast vier Jahren damit, dass der Täter während der Fahrt auf das Auto des Opfers, seiner ehemaligen

³⁶ Sheridan, L./ Blaauw, E., 2002:16-22



Intimpartnerin, auffuhr. Begonnen hatte dieser Stalkingfall mit einem Axtangriff des Täters auf das Opfer, dessen Ehemann und Schwager.

Im Bereich der PI Emsland wird gegen einen Stalker, der seine Expartnerin seit 2002 verfolgt, wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs und eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr ermittelt.

Im Oktober 2003 wurde eine 41jährige Frau von ihrem von ihr getrennt lebenden Ehemann im Bereich der PI Verden mit mehreren Messerstichen getötet. Wenige Monate zuvor hatte sie bei der Polizei Anzeige erstattet, da sie sich durch ihren Ehemann bedroht und belästigt fühlte.

Mit zunehmender Bekanntheit des Phänomens Stalking wird inzwischen im gesamten Bundesgebiet nachvollziehbar und dokumentierbar, dass zahlreichen gewalttätigen Übergriffen insbesondere von Expartnern eine längerandauernde Phase von Stalkinghandlungen gegen das Opfer vorausgeht.

Diese grundsätzlichen Erläuterungen zur Phänomenologie des Stalkings sollen der Sensibilisierung von Polizeikräften dienen und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen schaffen.

Andrea Sieverding

Referenzen

- Hoffmann, Jens** (2003): „Stalking- Polizeiliche Prävention und Krisenmanagement“. In: Kriminalistik 12/03: 726-731
- Hoffmann, Jens** (2004): „Star-Stalker: Prominente als Objekt der Obsession“. In: Bettermann,Julia/ Feenders, Moetje (Hg.): Stalking Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 101-120
- James, David V./ Farnham, Frank R.** (2002): „Stalking and Violence“. In: Lorei, Clemens (Hg.): Polizei & Wissenschaft. Themenheft Stalking. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. Ausgabe 4/2002. 26-34
- Löbmann, Rebecca** (2002): „Stalking- Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand“. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 80 (1). 25-32
- Löbmann, Rebecca** (2004): „Stalking in Fällen häuslicher Gewalt“. In: Bettermann,Julia/ Feenders, Moetje (Hg.): Stalking Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 75-100.
- Meyer, Frank** (2003): „Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stalking“ im deutschen Recht“. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin: de Gruyter. Bd. 115:249-293
- Mullen, Paul/ MacKenzie, Rachel** 2004): „Assessing and Managing Risk in Stalking Situations“. In: Bettermann,Julia/ Feenders, Moetje (Hg.): Stalking Möglichkeiten und Grenzen der Intervention.Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 101-120
- Ohms, Constance** (2004): „Stalking und häusliche Gewalt in lesbischen Beziehungen“. In: Bettermann,Julia/ Feenders, Moetje (Hg.): Stalking Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 121-145.
- Pechstaedt von, Volkmar** (2002): „Stalking und das deutsche Recht“. In: Lorei, Clemens (Hg.): Polizei & Wissenschaft. Themenheft Stalking. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. Ausgabe 4/2002. 45-52
- Pechstaedt von, Volkmar** (2004): „Strafrechtlicher Schutz vor Stalkern und deren Strafverfolgung in Deutschland de lege lata“. In: Bettermann,Julia/ Feenders, Moetje (Hg.): Stalking Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 147-168
- Ritter-Witsch, Susanne** (2004): „Falldarstellungen aus Hamburger Kriminalakten“. In: Bettermann,Julia/ Feenders, Moetje (Hg.): Stalking Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 187-200

Sheridan, Lorraine/ Blaauw, Eric (2002): „Stalker typologies and intervention strategies“.

In: Lorei, Clemens (Hg.): Polizei & Wissenschaft. Themenheft Stalking.

Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. Ausgabe 4/2002. 15-25.

Voß, Hans-Georg/ Hoffmann, Jens (2002): „Zur Phänomenologie und Psychologie des

Stalkings: eine Einführung“. In: Lorei, Clemens (Hg.): Polizei & Wissenschaft.

Themenheft Stalking. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. Ausgabe

4/2002. 4-14

Voß, Hans-Georg (2004): „Zur Psychologie des Stalkings“. In: : Bettermann, Julia/ Feenders,

Moetje (Hg.): Stalking Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt/Main:

Verlag für Polizeiwissenschaft. 37-49

Wondrak, Isabel (2004): „Auswirkungen von Stalking aus Sicht der Betroffenen“. In:

Bettermann, Julia/ Feenders, Moetje (Hg.): Stalking Möglichkeiten und Grenzen der

Intervention. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 21-35

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit: URL: <http://www.zi->

[mannheim.de/uploads/media/Stalking.pdf](http://www.zi-mannheim.de/uploads/media/Stalking.pdf) (Stand: 09.08.2004)